

KLASSEN MIT ERWEITERTEM MUSIKUNTERRICHT AN DEN VOLKSSCHULEN (REGLEMENT DES AVS)

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Reglement basiert auf den vom Bildungsrat (Erziehungsrat) am 19.8.1992 erlassenen Rahmenrichtlinien und ist gültig ab 1. August 2003

2. Allgemeines

- Die Lehrpersonen verpflichten sich, für die Dauer einer Schulstufe eine Klasse mit erweitertem Musikunterricht zu führen.
- Den Schulen wird in der Ausgestaltung der Stundenpläne von Klassen mit erweitertem Musikunterricht grösst mögliche Autonomie gewährt.
- Eine Klasse mit erweitertem Musikunterricht bietet eine breit gefächerte musikalische Förderung für alle Schülerinnen und Schüler, ohne Eliteklasse für musikalisch begabte Kinder zu sein.
- Klassen mit erweitertem Musikunterricht werden in Sachen Stundenplanlegung, Schülerinnen- und Schülerzahl, Zu- und Wegziehende wie eine Regelklasse behandelt.
- Auf allen Schulstufen werden pro Woche und Klasse generell 4 Wochenstunden Musikunterricht erteilt. Die zur Verfügung stehende Zeit kann beliebig aufgeteilt werden.
- Für die Grundausstattung (Instrumente, Hilfsmittel) eines Schulhauses, in welchem erweiterter Musikunterricht stattfindet, sollte der Schulträger einen einmaligen grösseren Beitrag zur Verfügung stellen. Wird das Angebot des erweiterten Musikunterrichtes aufrecht erhalten, sollte im Schulbudget ein angemessener Betrag für Unterhalt und Ergänzung des Musikmaterials vorgesehen werden.
- Lehrpersonen einer Klasse mit erweitertem Musikunterricht haben Anrecht auf spezielle Weiterbildungsmöglichkeiten. Im Budget der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung wird jeweils ein Betrag dafür vorgesehen. Während 4 Semestern stehen zudem Mittel für individuelle Instrumental- oder Gesangslektionen zur Verfügung.
- Lehrpersonen von Klassen mit erweitertem Musikunterricht werden von einer durch das Amt für Volksschulen eingesetzten Betreuungsperson beraten.

3. Voraussetzung für die Führung einer Klasse mit erweitertem Musikunterricht

- Die Lehrpersonen haben mindestens vier Jahre Unterrichtserfahrung.
- Sie verfügen über besondere Begabung im musikalischen Bereich und können sich über eine instrumentale oder gesangliche Ausbildung ausweisen.

- Bei Lehrpersonen der Sekundarschule ist die Ausbildung in Schulmusik I oder eine gleichwertige Ausbildung Voraussetzung für die Führung einer Klasse mit erweitertem Musikunterricht.
- Das absolute Mehr der Erziehungsberechtigten entscheidet über die Durchführung einer Klasse mit erweitertem Musikunterricht. Gemeindeinterne Parallelverschiebungen von Schülerinnen und Schülern in Klassen ohne erweiterten Musikunterricht sind möglich, sofern dies die Klassenbildung zulässt.

4. Bewilligungsverfahren

- Die Lehrperson, welche eine Klasse mit erweitertem Musikunterricht führen möchte, meldet sich nach Rücksprache mit der Schulleitung mittels Anmeldeformular beim Amt für Volksschulen.
- Die gemeldete Lehrperson wird von der für Klassen mit erweitertem Unterricht zuständigen Betreuungsperson im Unterricht besucht. Der Betreuer oder die Betreuerin überprüft die Eignung der angemeldeten Lehrperson und beantragt dem Amt für Volksschulen die Bewilligung der Klasse mit erweitertem Musikunterricht.
- Das Amt für Volksschulen (Abteilung Aufsicht) bewilligt nach der Zustimmung durch die Schulleitung und den Schulrat die Klasse mit erweitertem Musikunterricht.

5. Stufenspezifische Bestimmungen

5.1. Primarschule

In der 1. und 2. Klasse kann der musikalische Grundkurs entweder von der Klassenlehrperson oder von der MGK-Lehrperson erteilt werden. Einer Klasse mit erweitertem Musikunterricht stehen gleich viele Lektionen zur Verfügung wie einer Regelklasse. Im Lehrplan der Primarschule hat die Stundentafel empfehlenden Charakter (4 Wochenstunden Singen/Musik). Die Lehrperson einer Klasse mit erweitertem Musikunterricht achtet darauf, dass die Jahresstundenzahl erreicht wird.

5.2. Sekundarschule

- In allen drei Niveaus übernimmt die Lehrperson der Klasse mit erweitertem Musikunterricht Klassenlehrerinnen- oder Klassenlehrerfunktion.
- Die Lehrperson unterrichtet mindestens zwei Fächer in der Klasse mit erweitertem Musikunterricht.
- Die Platzierung der vier Wochenstunden Singen/Musik bedingt eine Kürzung von Lektionen in andern Fächern. Die Lernziele in diesen Fächern müssen trotz der Kürzung erreicht werden. Der Klassenkonvent muss mit den Kürzungen einverstanden sein.
- In der 3. und 4. Klasse des Niveaus P können wegen der auf die gymnasialen Schwerpunkte ausgerichteten Unterrichtsorganisation keine Klassen mit erweitertem Musikunterricht mehr geführt werden.

Regelung für die Subventionierung von individuellem Instrumentalunterricht oder Gesangsunterricht für Lehrpersonen mit Klassen mit erweitertem Musikunterricht

1. Antrag

Lehrpersonen, welche sich im Spielen eines Instrumentes oder im Gesang weiterbilden möchten, können die Subventionierung dieses Einzelunterrichts beim Amt für Volksschulen (Abteilung Aufsicht) beantragen (Kopie an den Betreuer der Klassen mit erweitertem Musikunterricht).

2. Wahl des Instrumentes

Das gewählte Instrument kommt in der von der Lehrperson unterrichteten Musikklasse zur Anwendung.

3. Ansatz der Subventionierung

Lehrpersonen erhalten pro Semester höchstens Fr. 600.- Subvention

4. Wahl der Weiterbildungsinstitution

Die Lehrpersonen sind frei in der Wahl der Institution, welche den Instrumentalunterricht erteilt (Musikschulen, private Anbieter, usw.).

5. Dauer

Die Subventionierung des Einzelunterrichts dauert höchstens zwei Jahre.

6. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich durch die Lehrperson Mitte Dezember und Mitte Juni an das Amt für Volksschulen (Abteilung Aufsicht) mit Formular.
Das unterzeichnete Formular wird zur Auszahlung an die Fachstelle Erwachsenenbildung in Muttenz weiter geleitet

7. Beratung

Für die fachliche Beratung ist der Betreuer der Musikklassen verantwortlich.

Ablauf Subventionierung von individuellem Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lehrpersonen von Klassen mit erweitertem Musikunterricht

